

Studienvertrag

für das Studium an der Beruflichen Hochschule Hamburg

Zwischen der Kooperationseinrichtung

(Name und Anschrift, im Folgenden **Kooperationseinrichtung** genannt)

und der oder dem an der Beruflichen Hochschule Hamburg Studierenden

Frau oder Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

Staatsangehörigkeit _____

E-Mail-Adresse _____ Telefon _____

(im Folgenden die oder der **Studierende** genannt)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name: _____

Anschrift: _____

wird in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag und zu einem Beschäftigungsvertrag, der in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt für die Zeit nach Beendigung der Berufsausbildung abzuschließen sein wird, unter dem Vorbehalt der Immatrikulation an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gemäß § 36 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und der Immatrikulationsordnung der BHH folgender Vertrag mit dem Ziel des Bachelorabschlusses im

Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft – (B.Sc.)

geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die BHH verbindet eine Berufsausbildung mit einem Bachelorstudium. Sowohl die Berufsausbildung als auch das Hochschulstudium führen zur entsprechenden Abschlussqualifikation:

(a) Die dreijährige Berufsausbildung dient dem erfolgreichen Abschluss zur oder zum examinierte Pflegefachfrau/examinierter Pflegefachmann.

(b) Das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern wird mit einem Bachelorgrad abgeschlossen.

(2) Dieser Studienvertrag regelt den Ablauf des an der BHH angebotenen Bachelorstudiums sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Kooperationseinrichtung und der Studierenden oder dem Studierenden). Der detaillierte zeitliche Ablauf der studienintegrierenden Ausbildung wird von der BHH in der jeweils aktuellen Fassung rechtzeitig auf der Website zur Verfügung gestellt.

(3) Parallel zu diesem Studienvertrag wird in der Regel zwischen den Vertragspartnern ein Berufsausbildungsvertrag (§ 16 PflBG) geschlossen. Der Inhalt dieses Studienvertrags gilt als sonstige Vereinbarung im Sinne des Berufsausbildungsvertrags.

(4) Studierende müssen zur Aufnahme ihres Studiums durch die BHH immatrikuliert werden. Grundlage für die Immatrikulation ist der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und dieses Studienvertrages. Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag an der BHH, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Immatrikulationsordnung der BHH erfüllt sind, keine Hinderungsgründe gemäß § 4 Immatrikulationsordnung BHH vorliegen und der Studienbetrieb zum Immatrikulationssemester aufgenommen wird. Sollte der Ausbildungsvertrag unter einer oder mehreren aufschiebenden Bedingungen geschlossen werden, so gilt dies entsprechend für den vorliegenden Studienvertrag.

§ 2 Dauer und Ablauf des Studiums

(1) Berufsausbildung und Studium dauern bei regelhafter Durchführung insgesamt neun Semester. Für diesen Zeitraum ist grundsätzlich ein Beschäftigungsverhältnis der oder des Studierenden mit einer Kooperationseinrichtung erforderlich.

(2) Die Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in der jeweiligen Fassung endet mit der erfolgreichen Abschlussprüfung nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

(3) Das in der Regel in die Ausbildung integrierte Studium endet mit erfolgreichem Bestehen aller Prüfungsleistungen oder der Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern nicht § 4 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt.

(4) Die Kooperationseinrichtung und die oder der Studierende stimmen darin überein, das Studium im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung auf Basis dieses Studienvertrages fortzuführen. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(5) Ab drei Monate vor der Beendigung der Berufsausbildung bietet die Kooperationseinrichtung der oder dem Studierenden ein sich an die Berufsausbildung anschließendes Beschäftigungsverhältnis zur Beendigung des dualen Studiums an. Dieses Beschäftigungsverhältnis wird in der Regel in einem Vertrag über die Beschäftigung nach

Beendigung der Ausbildung geregelt, der nicht Gegenstand dieses Vertrages oder des Berufsausbildungsvertrages ist. Die Vergütung nach Beendigung der Ausbildung soll mindestens der Ausbildungsvergütung im dritten Ausbildungsjahr entsprechen.

§ 3 Studien- und Prüfungsordnung

Das Studium an der BHH wird nach der zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt. Die Studien- und Prüfungsordnung wird der oder dem Studierenden zu Beginn des Studiums von der BHH zur Verfügung gestellt.

§ 4 Vertragsbeendigung wegen Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation

(1) Entscheidet sich die oder der Studierende für die Beendigung des Studiums, so gilt dieser Vertrag als beendet. Anstelle der studienintegrierenden Ausbildung wird dann das bestehende Berufsausbildungsverhältnis mit ihr oder ihm als Auszubildende oder Auszubildender und ohne ein Studium an der BHH fortgesetzt.

(2) Das Vertragsverhältnis erlischt mit bestandskräftiger Exmatrikulation der oder des Studierenden. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt, Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können oder ihr Studium gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbHG über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 des vorliegenden Studienvertrages entsprechend.

(3) Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn der Berufsausbildungsvertrag vorzeitig beendet worden ist.

§ 5 Pflichten der Kooperationseinrichtung

(1) Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich,

1. der oder dem Studierenden während der Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck bzw. dem jeweiligen Studienrahmenplan der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dienen und dafür zu sorgen, dass den Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind;
2. eine geeignete Person mit der Ausbildung und der Begleitung der oder des Studierenden zu beauftragen, die über einen Studienabschluss oder eine andere gleichwertige Qualifikation in der Pflege verfügt;
3. gemeinsam mit der oder dem Studierenden der BHH geeignete Themen für die Praxisarbeiten und für die Bachelorarbeit vorzuschlagen;
4. die Erstellung von schriftlichen Arbeiten sowie der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang zu unterstützen;
5. die Studierende oder den Studierenden für alle im Rahmen des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen, für die Erstellung von schriftlichen Arbeiten und für Prüfungen gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der BHH freizustellen sowie erforderliche organisatorische Vorkehrungen für das Selbststudium zu treffen;

6. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des dualen Studiums gegen Unfall zu versichern, in der Regel über die Berufsgenossenschaft;

7. die BHH über relevante Änderungen im Hinblick auf die personelle und sachliche Eignung der Kooperationseinrichtung als Ausbildungsbetrieb zeitnah zu informieren;

8. der oder dem Studierenden einen Austausch über den Studienverlauf und/oder über Prüfungsergebnisse mit der BHH anzubieten.

(2) Die Kooperationseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Studierende oder den Studierenden über die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 hinaus zu beschäftigen. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit können die Kooperationseinrichtung und die oder der Studierende eine Verlängerung des Vertrages bis zur tatsächlichen Beendigung des Studiums im Rahmen der Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung vereinbaren.

(3) Nach Beendigung des Studiums begründet dieser Vertrag keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis. Bei einem gemäß § 2 Abs. 5 für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung und bis Abschluss des Studiums geschlossenen befristeten Beschäftigungsvertrag soll die Kooperationseinrichtung mindestens drei Monate vor Ende der Regelstudienzeit der oder dem Studierenden mitteilen, ob eine weitere Anstellung erfolgt oder nicht.

§ 6 Pflichten der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende wird sich bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er oder sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr oder ihm neben der Ausbildung im Rahmen des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

2. an allen Lehr- und sonstigen Veranstaltungen der BHH regelmäßig und pünktlich zu den von der BHH vorgegebenen Zeiten teilzunehmen. Die jeweiligen Zeiten für die Aufteilung auf die Lernorte können der BHH-Homepage für den jeweiligen Studiengang und Studienjahrgang entnommen werden. Bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen hat die oder der Studierende die entsprechenden Zeiten an dem jeweiligen Lernort zur Erreichung der Zielsetzung dieses Vertrags einzusetzen;

3. die für die Kooperationseinrichtung, die Berufsschule und die BHH geltenden Regelungen, Vorschriften und Ordnungen (z.B. Hausordnungen) zu beachten;

4. zur Verfügung gestellte Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu verwenden;

5. die Kosten für studienspezifische Lehr- und Lernmittel sowie anfallende Gebühren und Beiträge selbst zu tragen, soweit diese nicht gestellt oder von der Kooperationseinrichtung übernommen werden;

6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis im Rahmen dieses Studienvertrages erlangt wird, auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;

7. bei Fernbleiben von der für das Studium maßgeblichen betrieblichen Ausbildung oder von Lehrveranstaltungen und/oder von studienbezogenen Prüfungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Kooperationseinrichtung Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Für krankheitsbedingte Abwesenheit bei Prüfungen gelten die Regelungen der BHH.

8. jedwede Änderung persönlicher Angaben oder Verhältnisse, die maßgeblich für die Erfüllung dieses Vertrages sind, der Kooperationseinrichtung unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sowie die Änderungen von Bank- bzw. Kontodaten;

9. die Kooperationseinrichtung umgehend nach Erhalt über sämtliche Modulprüfungsergebnisse zu informieren.

(2) Die oder der Studierende ist damit einverstanden, dass die BHH die Kooperationseinrichtung über Fernbleiben von Lehrveranstaltungen in Kenntnis setzt.

(3) Die betrieblichen Urlaubstage nimmt die oder der Studierende auf der Grundlage des Studienplans in Absprache mit der Kooperationseinrichtung während der Praxisphasen.

§ 7 Kündigung des Studienvertrags

(1) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann das Vertragsverhältnis im Anschluss an die im Berufsausbildungsvertrag bestimmte Probezeit nur unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn das Studium aufgegeben wird.

(2) Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemüht sich der Ausbildungsbetrieb in Abstimmung mit BHH rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einer anderen geeigneten Einrichtung. Dies gilt entsprechend für die Praxisphasen nach Abschluss der Ausbildung. Die Immatrikulationsordnung der BHH bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.

(2) Ist eine Klausel dieses Vertrags unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

(3) Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

§ 9 Datenschutz

Zum Zwecke der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen speichert, erhebt und nutzt die Kooperationseinrichtung personenbezogene Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer in seinen Systemen. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(Ort)

(Datum)

(Kooperationseinrichtung)

(Studierende/r)

Gesetzliche Vertreter des/der Studierenden:

Vater:

und Mutter:

oder

Vormund:
